



KOMMUNALRICHTLINIE

Die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (sogenannte „Kommunalrichtlinie“) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bietet verschiedene Förderan-

gebote im Bereich kommunaler Klimaschutz: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu investiven Maßnahmen.

GEGENSTÄNDE DER FÖRDERUNG & ZUSCHUSSQUOTEN

BERATUNGSLEISTUNGEN

Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz (65%)

KLIMASCHUTZKONZEPTE UND -MANAGEMENT

Erstellung von Klimaschutzkonzepten (65%)

Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten (50%)

Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement (65%)

Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement (40%)

Ausgewählte Maßnahmen (50%)

ENERGIESPARMODELLE IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN, SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMHALLEN

Realisierung von Energiesparmodellen (65%)

Starterpaket Energiesparmodelle (50%)

INVESTIVE KLIMASCHUTZMASSNAHMEN

BELEUCHTUNGS- UND LÜFTUNGSANLAGEN

LED-Außen- und Straßenbeleuchtung (20 – 25%)

LED-Lichtsignalanlagen (30%)

Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen (25%)

Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung (30%)

STILLGEGELEGTE SIEDLUNGSABFALLDEPONIEEN

Einsatz geeigneter aerober in-Situ-Technologien (50%)

Hilfsaggregate zur Produktion von Eigenstrom aus Deponiegas (50%)

NACHHALTIGE MOBILITÄT

Errichtung von verkehrsmittelübergreifenden

Mobilitätsstationen (50%)

Einrichtung von Wegweisungssystemen (50%)

Ergänzung vorh. Radwegenetze, Bau neuer Radwege (50%)

Radabstellanlagen (50%)

KLIMASCHUTZ IN RECHENZENTREN (RZ)

Optimierung/Investitionen in bestehende RZ (40%)

Ersatz von Hardwarekomponenten in RZ und Serverräumen (40%)

Optimierungen / Investitionen im Rahmen der Zertifizierung mit „Blauem Engel“ (40%)

Alle Maßnahmen betreffend: Projektbegleitende Ingenieursdienstleistungen in Höhe von max. 5% der zuwendungsfähigen Investitionskosten (50%)

KLIMASCHUTZINVESTITIONEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN, SCHULEN, JUGENDFREIZEIT-EINRICHTUNGEN, SPORTSTÄTTEN UND SCHWIMMHALLEN

Sanierung der Außenbeleuchtung (LED) (30%)

Sanierung und Austausch zentraler Lüftungsanlagen (35%)

Nachrüstung / Ersteinbau dezentraler Lüftungsanlagen in Kitas und Schulen (35%)

Sanierung der Innen- bzw. Hallenbeleuchtung (LED) (40%)

Einbau von Hocheffizienzpumpen inkl. hydraulischem Abgleich (40%)

Dämmung von Heizkörpernischen (40%)

Ersatz zentrale gegen dezentrale Warmwasserbereitungsanlagen (40%)

Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser bei Sportstätten (40%)

Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser (40%)

Einbau einer Gebäudeleittechnik (40%)

Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung (40%)

Austausch von Elektrogeräten in Schul-, Lehr- und Kita-Küchen (40%)

Energie- und Ressourceneffizienz in Rechenzentren (50%)



KOMMUNALRICHTLINIE

ANTRAGSBERECHTIGTE

- › umfassend antragsberechtigt: Städte, Gemeinden und Landkreise und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- › eingeschränkt antragsberechtigt bei bestimmten Förderschwerpunkten sind u. a.
 - › öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Träger von Schulen, Kitas, Hochschulen und Jugendfreizeiteinrichtungen
 - › Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die in vollständig kommunaler Trägerschaft stehen bzw. mit mind. 50,1 %-iger kommunaler Beteiligung
 - › kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften
 - › rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets
 - › Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus, die im Vereinsregister eingetragen sind

ANTRAGSFRISTEN

- › 01.01.2018 – 31.03.2018
- › 01.07.2018 – 30.09.2018

Ganzjährig: Förderung eines Klimaschutzmanagements, Anschlussvorhabens, ausgewählter Maßnahmen, Energiesparmodelle.

ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR FINANZSCHWACHE KOMMUNEN

Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine höhere Förderquote je nach Fördertatbestand erhalten.

Weitere Informationen zur Kommunalrichtlinie unter:
www.energieagentur.rlp.de/energiewende-gestalten/kommune/foerderung

NEUER FÖRDERAUFRUF IM RAHMEN DER NATIONALEN KLIMASCHUTZINITIATIVE

FÖRDERAUFRUF „KOMMUNALE KLIMASCHUTZ-MODELLPROJEKTE“

Gefördert werden investive Modellprojekte in Kommunen und im kommunalen Umfeld in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Grün in der Stadt. Der Modellcharakter der Projekte sollte sich insbesondere auszeichnen durch

- › hohe Treibhausgasminderung im Verhältnis zur Vorhabensumme
- › die Verfolgung der klimaschutzpolitischen Ziele des Bundes
- › einen besonderen und innovativen Qualitätsanspruch
- › den Einsatz bester verfügbarer Techniken und Methoden
- › die Übertragbarkeit bzw. Replizierbarkeit des Ansatzes
- › eine überregionale Bedeutung und Ausstrahlung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines Zuschusses (in der Regel von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben).

WER KANN ANTRÄGE STELLEN?

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse von Kommunen sowie kommunale Unternehmen.

Zudem sind auch Kooperationen oder Verbünde von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus und Hochschulen antragsberechtigt. An jedem Verbund muss mindestens eine Kommune, in der das Modellprojekt durchgeführt werden soll, beteiligt sein.

ANTRAGSFRIST FÜR PROJEKTSKIZZEN (ZWEISTUFIGES VERFAHREN)

- › 01.01.2018 – 15.04.2018

WEITERE INFORMATIONEN, ANTRÄGE & FORMULARE:

www.ptj.de/klimaschutzinitiative/modellprojekte

ANSPRECHPARTNER BEI FÖRDERANFRAGEN:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH

Dr. Tobias Woll

Tel.: 0631 205 75-7122 | tobias.woll@energieagentur.rlp.de

www.energieagentur.rlp.de

